



Vogelschutz zwischen 01. März und 30. September

Langsam ist es so weit: Der Frühling rückt näher und Bäume und Sträucher sprießen.

Wir möchten Euch auch dieses Jahr darauf hinweisen, vom 1. März bis 30. September dürfen Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze nicht abgeschnitten oder beseitigt werden. In diesem Zeitraum nutzen viele Vögel und andere Tiere Bäume und Hecken, um dort ihre Jungen aufzuziehen.

Diese Regelung gilt in allen Bundesländern jedes Jahr aufs Neue und dient dem Vogelschutz.

[§ 39 BNatSchG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Vorsichtige Form- und Pflegeschnitte, die den Zuwachs des Jahres entfernen sind von dieser Regelung ausgenommen (§ 39 Absatz 5 Nr. 2). Bitte vergewissert Euch vorher, dass in der Hecke kein Vogelnest mit Eiern oder Jungvögeln versteckt ist.